

SAMTGEMEINDE BARDOWICK

Der Samtgemeindebürgermeister

Bardowick, Barum, Handorf, Mechtersen, Radbruch, Vögelsen, Wittorf



BEKANNTMACHUNG

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick

Der Rat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 28.10.2024 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick, mit Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Bardowick, liegt im Flecken Bardowick, westlich des Baugebietes „Heereskamp“ („Weberskamp“ und „Auf dem Wandel“), östlich der Bundesautobahn A 39 und südlich der Kreisstraße K 32 („Bahnhofstraße“). Er ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Gewerbe- und Grünflächen.

Die Samtgemeinde Bardowick hat mit Schreiben vom 17.12.2024 die Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick, beim Landkreis Lüneburg (Posteingang lt. Eingangsbestätigung am 17.12.2024) beantragt.

Mit Schreiben vom 17.1.2025 (Az.: 62 - 24300156) hat der Landkreis Lüneburg mitgeteilt, dass die Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick, nach Ablauf der Frist gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt gilt.

Gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 BauGB wurde im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg Nr. 3/2025 vom 17.3.2025 bekannt gemacht, dass die Genehmigungsfiktion am 18.1.2025 eingetreten ist und damit die Genehmigung als erteilt gilt.

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am 17.3.2025 wirksam geworden.

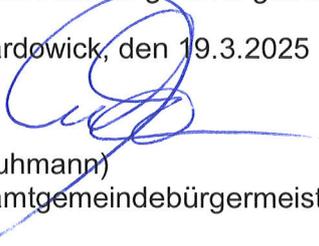
Jedermann kann die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung bei der Samtgemeinde Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick, während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Bardowick, schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bardowick unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bardowick, den 19.3.2025


(Luhmann)
Samtgemeindebürgermeister

Aushang: 19.3.2025
Abnahme:

